

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Einwohner
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 085.51
Unsere Nachricht vom:
ID 817601
Ansprechpartner:

Telefon: (03628) 738-288
Telefax: (0 36 28) 7 38-111
E-Mail: blr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail
Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 16.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt ILM-Kreis – Gesundheitsamt – ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime (§ 33 Ziffer 4 IfSG) und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im ILM-Kreis werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in seiner Verfügung vom 15.03.2020 festgelegt. Diese Verfügung liegt als Anlage 1 an und wird vollumfänglich zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
3. Die Notbetreuung ist gemäß anliegendem Formular (Anlage 2) durch den/die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Das Antragsformular ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und wird für verbindlich erklärt.
Die Leitung der Schule kann in Zweifelsfällen über die Aufnahme eines Kindes zur Notbetreuung das Schulamt um Entscheidung ersuchen. Entsprechendes gilt für die Leitung einer Kindertageseinrichtung, hier kann das Jugendamt in Zweifelsfällen um Entscheidung ersucht

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

werden. Die jeweilige Entscheidung des Schulamtes bzw. des Jugendamtes hierüber ist so-
dann verbindlich.

4. Für die Notbetreuung unter 2. besteht ein Betretungsverbot der Einrichtungen im Sinne des § 33 IfSG für:
 - mit dem SARS-CoV 2-Virus Infizierte
 - Personen mit direktem Kontakt zu an Covid-19 Erkrankten oder mit dem Virus Infizierten in den ersten 14 Tage nach dem ersten Kontakt
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten (vgl. hierzu Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 13.03.2020)
 - Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.
5. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020.
6. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager, § 33 IfSG. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das SARS-CoV 2 („Coronavirus“) hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind mit Stand 15.03.2020 4838 Menschen positiv auf das Virus getestet worden. Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. Auch im Ilm-Kreis wurden Krankheits- und Verdachtsfälle bestätigt.

Die vom Gesundheitsamt des Ilm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich das Gesundheitsamt des Ilm-Kreises an.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das SARS-CoV 2 auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person sehr leichte Krankheitssymp-

tome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen Einrichtungen im Sinne des § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Atemwegserkrankung "Covid-19" ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Die nach Nr. 1 angeordnete Schließung der Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG begründet sich darauf, dass nach den aktuellen Einschätzungen des RKI die Infektionsgefahr von Kindern und Jugendlichen mittlerweile deutlich höher einzuschätzen ist.

Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Verhalten in den frühkindlichen Einrichtungen aber auch den Schulen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten von Hygieneetiketten ist altersabhängig und bedarf einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern bzw. deren Zusammenkunft nicht immer sichergestellt werden.

Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese auch nach außen getragen werden. Betroffen sind insbesondere die folgenden Einrichtungen.

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft: Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, einschließlich Schulhorte, Kollegs sowie alle Schulformen der berufsbildenden Schulen. Ferner die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und alle Internate der genannten Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft sowie Wohnheime, die schulischen, ausbildungsfördernden und sportfördernden Zwecken dienenden, nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime.

Zu den Schulen zählen insbesondere auch die schulischen Turnhallen.

Weiterhin sind als Einrichtungen auch insbesondere Jugendclubs, Ferienlager und Schullandheime einbezogen.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziff. 1 IfSG umfassen solche nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG. Die Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII (vgl. § 33 Ziff. 2 IfSG) ist ausgenommen, da hier eine sehr geringe Zahl bzw. Einzelbetreuungen ohne maßgebliches Infektionsrisiko in Rede stehen.

Betroffen von der Allgemeinverfügung sind auch nicht die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

Zu Nr. 2:

Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (Anlage 1) beigefügten Verfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Mildere, gleich wirksam Mittel zur Erreichung bestehen auch im Hinblick auf die zunächst befristete Einschränkung nicht.

Im Vordergrund steht neben dem Schutz von höherwertigen Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Versorgungsstrukturen und insbesondere des Gesundheitssystems. Diesem Vorrang wird befristet die Schulpflicht untergeordnet.

Zu Nr. 5:

Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz ab dem 17.03.2020 erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung über die Osterferien bis zunächst zum 19. April 2020 ist sachgerecht.

Zu Nr. 6:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar, beantragt werden.

Zu Nr. 7:

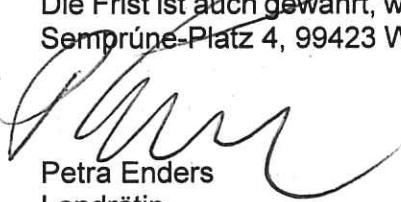
Die Bußgeldbewährung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (Nr. 8, vgl. § 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim ILM-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des ILM-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.


Petra Enders
Landrätin





Der Minister

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Telefon-Hotline
+49 361 57 - 3411 500

Per Mail

An die Eltern
von schulpflichtigen Kindern
und
von in Kindern in Kindertageseinrichtungen

Erfurt,
15. März 2020

Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen während der Schließungen aufgrund von Corona/Covid-19

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, ergreift die Landesregierung derzeit eine Vielzahl von Maßnahmen. Dazu gehört auch die **Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen ab Dienstag, 17.03.2020, bis zum Ende der Osterferien.**

Sie alle stehen nun vor der großen Herausforderung, kurzfristig die Betreuung Ihrer Kinder zu organisieren.

Wie Sie der Weisung des Thüringer Gesundheitsministeriums zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen entnehmen können, findet eine Notbetreuung in kleinen Gruppen für Kinder statt, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Wir möchten Ihnen in diesem Schreiben erläutern, welche Kinder berechtigt sind, an der Notbetreuung teilzunehmen.

Unsere Vorgaben folgen der Überzeugung, dass Kontaktvermeidung derzeit das oberste Gebot ist. Denn nur so können wir die Ausbreitung des Corona-Virus spürbar verlangsamen. Deshalb greift die Notbetreuung nur für eng umgrenzte Ausnahmefälle. Wir können nur solche Betriebe und Behörden entlasten, die auf einen möglichst vollständigen Personalbestand angewiesen sind, um die aktuelle Situation zu bewältigen. Bei allen übrigen Betrieben und Behörden gehen wir davon aus, dass sie auch bei reduziertem Personalbestand grundsätzlich arbeitsfähig bleiben. Auch wenn diese Vorgehensweise für viele von Ihnen eine Belastung bedeutet, liegt es doch im gemeinsamen Interesse, alles zu tun, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Wir haben daher folgende Regelungen getroffen:

**+5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Es werden **nur** Kinder aufgenommen, deren beide Eltern (oder allein erziehungsberechtigter Elternteil) in **folgenden Bereichen** beschäftigt sind:
 - im **Gesundheitswesen** (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
 - im **Pflegebereich** (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
 - in der **Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten**;
 - in Behörden, die für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche);
 - im Bereich des **Katastrophenschutzes** (Technisches Hilfswerk und ähnliche);
 - Im Einzelfall können die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind, sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind im Einzelfall auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten. Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung.
2. Es werden Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder **bis zur Jahrgangsstufe 6** betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.
3. Es werden nur Kinder betreut, bei denen **beide Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil** in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.
4. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine **anderweitige Betreuung nicht möglich** ist.
5. Das **Betreuensverbot** für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:
 - mit dem Corona-Virus Infizierte,
 - Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
 - Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung in Anwendung dieser Kriterien. Bitte akzeptieren Sie diese Entscheidung.

Erläuterungen zu Ziff. 5: Betretensverbote gelten gleichermaßen für Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte und sonstiges Personal.

- a. Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten. Sie müssen umgehend isoliert und gegebenenfalls auch im Krankenhaus behandelt werden. Sie unterliegen der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.
- b. Personen, die (unabhängig von einer Reise) direkten Kontakt (mindestens 15 Minuten Gespräch/Spiel mit Blickkontakt über kurze Distanz) zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus nachgewiesen wurde, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten. Diese Personen wenden sich bitte unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt.
- c. Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr nicht betreten.

Die Bestimmung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und kann sich täglich ändern. Überprüfen Sie bitte ständig und in eigener Verantwortung, welche Gebiete in die Liste der Risikogebiete neu aufgenommen werden. Das Betretensverbot gilt auch für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem neu aufgenommenen Risikogebiet zurückgekehrt sind, und greift auch dann, wenn diese Personen die Schule oder Kindertageseinrichtung seit der Rückkehr bereits betreten hat. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Treten innerhalb dieser 14 Tage akute Atemwegs-Symptome auf, sollen Rückkehrer aus Risikogebieten nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

- d. Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten, solange die Symptomatik anhält. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

B. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung erfolgt **dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung** durch deren reguläre Beschäftigte.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe **15 Kinder** nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben soweit wie möglich erhalten.

Die Notbetreuung umfasst die **üblichen Betreuungszeiten**.

C. Weitere Hinweise

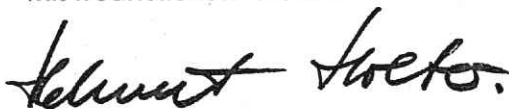
Wir weisen darauf hin, dass das Thüringer Gesundheitsministerium dringend davon abrät, in Betrieben, Behörden oder im privaten Kreis neue Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten einzurichten. Dies widerspräche dem Gebot der Kontaktvermeidung und würde das Ziel der Schulschließung in sein Gegenteil verkehren. Denn dann kämen Kinder und Betreuende zusammen, die bisher keinen Kontakt zueinander hatten. **Bitte verzichten Sie daher darauf, Ihre Kinder in neu zusammengestellten Gruppen betreuen zu lassen.**

Wir möchten Sie auch darauf aufmerksam machen, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus grade für ältere Menschen besonders gefährlich ist. Deshalb sollte ein Kontakt mit dieser Personengruppe derzeit möglichst vermieden werden. Es ist also in der Regel nicht empfehlenswert, die Kinder von den Großeltern betreuen zu lassen.

Zu allen Kostenaspekten der Corona-Ausbreitung bereiten Landes- wie Bundesregierung derzeit großzügige Lösungen vor. Dies gilt etwa für die Kosten ausgefallener Schulveranstaltungen und die Gebühren in den kommenden drei Wochen. Auch für Lohnansprüche bei Fehlzeiten wegen Kinderbetreuung arbeitet die Bundesregierung an einer Lösung. Wir bitten insoweit um Ihre Geduld und hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir uns derzeit vorrangig mit den Schritten zur Eindämmung der Infektion befassen.

Die Internetseite des Ministeriums informiert Sie über alles Weitere:
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>. Ihnen steht auch eine Hotline (0361 57 - 34 11 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter